

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und anderer Gesetze**

— Drucksachen 10/2652, 10/5083, 10/5369 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Langner**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Günther**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 27. Februar 1986 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Langner	Dr. Langner	Dr. Günther
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze**1. Zur Überschrift des Gesetzes**

Die Überschrift des Gesetzes enthält folgende Fassung:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“.

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****2. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 85 OWiG)**

Artikel 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.“;

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 23 a — neu — (§ 107 OWiG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 23 folgende neue Nummer 23 a eingefügt:

23 a. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 werden in § 109 a Abs. 2 die Worte „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.

Artikel 1 a — neu —**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

5. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1 a eingefügt:

**Artikel 1 a
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender neuer § 25 a eingefügt:

**„§ 25 a
Kostentragungspflicht des Halters
eines Kraftfahrzeugs**

(1) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 4

Änderung weiterer Gesetze

6. Zu Artikel 4 Abs. 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Artikel 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Finanzgerichtsordnung“ ein Komma eingefügt;
- b) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:
„d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

2. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.“

3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort „gerichtliche“ die Worte „oder staatsanwaltschaftliche“ eingefügt.

4. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Auslagenschuldner in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.“

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.“

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 10 DM und“ eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 20 DM und“ eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort „Gerichtliches“ gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort „höchstens“ die Worte „mindestens 40 DM und“ eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte „höchstens 10 000 DM“ gestrichen;
- h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils die Worte „höchstens 5 000 DM“ gestrichen;
- i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:
„1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung 1/2“;
- j) in der Nummer 1771 werden die Worte „— höchstens 10 000 DM —“ gestrichen;
- k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:
„VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes
1780 Entscheidung des Gerichts . 40 DM
1781 Entscheidung der Staatsanwaltschaft 20 DM“.

7. Zu Artikel 4 Abs. 5 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Artikel 4 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

8. Zu Artikel 5 Abs. 2 a — neu —

In Artikel 5 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.“

9. Zu Artikel 5 Abs. 5

Artikel 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nicht anzuwenden. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind; war jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.“

Artikel 7**Berlin-Klausel****10. Zu Artikel 7 Satz 2**

In Artikel 7 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 8**Inkrafttreten****11. Artikel 8 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 29, Artikel 2 und Artikel 4 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“